

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

3.1. Das Gericht rät den Parteien zu einem zeitnahen und endgültigen Abschluss des Rechtsstreits durch Abschluss eines Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und die in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen.

3.2. Die Beklagte trifft nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 - Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Internetanschlusses auch für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast, die es ihr verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Vielmehr muss die Beklagte als Anschlussinhaberin substantiiert zu allen fraglichen Tatzeitpunkten vortragen, warum sie als Verantwortliche nicht in Betracht kommt.

Diesen Anforderungen genügt der bisherige Vortrag der Beklagten nicht. Soweit die Beklagte vorträgt, zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen im Urlaub gewesen zu sein, entlastet sie das nicht. Denn die Nutzung einer Tauschbörse im Internet ist nicht von der persönlichen Anwesenheit des Nutzers während des gesamten Nutzungsvorgangs abhängig. Es genügt vielmehr, wenn der Nutzungsvorgang zu einem früheren Zeitpunkt in Gang gesetzt wird.

3.3. Das Gericht rät den Parteien deshalb zu einer zeitnahen und endgültigen Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss des nachstehenden Vergleichs. Eine Fortsetzung des Rechtsstreits stünde - vor allem für die Beklagte - in keinem vernünftigen Verhältnis zum einem etwa möglichen, zusätzlichen Erfolg.

Vergleichsvorschlag:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 590,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte, die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Die Parteien können zu dem Vergleichsvorschlag innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.

gez.


Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablich-
tung)



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

12113 886 5